

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2016 NR 01

MÜNSTER 27.01.2016

- 01 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster vom 27.01.2016
- 02 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie Münster vom 27.01.2016

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster
vom 27.01.2016

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster vom 15. Mai 1995 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission besteht aus sieben Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer, die eine Klassenleitung inne haben. Daneben nehmen jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hochschulgruppe

- a. der künstlerisch-technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- c. der Hochschulgruppe der Studierenden, die das Grundstudium für ein künstlerisches Studium an der Kunstakademie Münster erfolgreich abgeschlossen haben,

mit beratender Stimme teil. Die stimmberechtigten wie auch beratenden Kommissionsmitglieder werden jährlich vom Senat der Kunstakademie Münster gewählt. Der Senat wählt darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder der Hochschulgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ebenfalls Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer mit Klassenleitung sein müssen. Die Kommission ist geschlechtsparitatisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.01.2016

Münster, 27.01.2016



Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die
schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst
an der Kunstakademie Münster
vom 27.01.2016**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie Münster vom 07. Mai 1990 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 29. November 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission besteht aus sieben Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer, die eine Klassenleitung inne haben. Daneben nehmen jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hochschulgruppe

- a. der künstlerisch-technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- c. der Hochschulgruppe der Studierenden, die das Grundstudium für ein künstlerisches Studium an der Kunstakademie Münster erfolgreich abgeschlossen haben,

mit beratender Stimme teil. Die stimmberechtigten wie auch beratenden Kommissionsmitglieder werden jährlich vom Senat der Kunstakademie Münster gewählt. Der Senat wählt darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder der Hochschulgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ebenfalls Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer mit Klassenleitung sein müssen. Die Kommission ist geschlechtsparitatisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.01.2016.

Münster, 27.01.2016



Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster